Schlesisches Pastoralblatt.

Herausgegeben

von

R. Meer,
Präfect und Redakteur des Schlesischen Kirchenblattes.

Zweiter Jahrgang.

1881.82
V. 315

Breslau,
Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung.
1881.

Ex
Bibliotheca
Reg. Univers.
Vratisl.

Sach-Register.

A. Seite

Abtödtung, ihre Nothwendigkeit 74. 139
Agatha, Brodweihe 23. 36
Anniversarien, wann zu begehen 144
Application der Messe für verstorbene Häretiker 111. 122. 146
Arbeit 139
Arme, Fürsorge 9
Ave maris stella 112

B.

Beichte, Gebet vor der 11
" mit Ehedispensen verbunden ... 98
" Sigill ..... 1 ff.
Betrachtung 143
Bibliotheken, ihr Schicksal 87
Bischofswahl, Gebet 135
Brautmesse 20
Brautring 20
Briccius, der hl. 23. 36
Bruderschaft, Aufnahme Abwesender .. 25 ff.

C.

Canisius, der sel. 89
Capitular-Vicar 137
Casus matrimonialis (mixta religio et affinitas legitima antecedens.) ... 8 ff.
Communion, Ausspendung außer der hl. Messe 35
Communion in Requiemmessen 135
Consecration, nur in der hl. Messe 144
Convents-Verhandlungen 73
Cyrillus und Methodius ..... 77 ff.

D.

Demuth 143
Diöcesanblatt 146

E.

Ehe, Sacrament 16
" kirchliche Gesetzgebung ..... 16 ff.
" Materie und Form 17
" Subject und Minister 17
" Benediction 19
" Revalidation 29
" Gemischte .. 28. 48 ff. 58 ff. 71 ff. 112
Exercitien 143
Expositio Ssmi 8

F. Seite

Freund, sein Tod 144
Frömmigkeit 143
Fürstbischof Dr. Heinrich Förster. 125 ff. 137

G.

Gebet 135
Geizige, seine Behandlung 130
Gelegenheit, ihre Flucht 139
Gelehrsamkeit 143
Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände 75
Gewissensbisse 138
Glaube des Priesters 131
Gnade 143

H.

Hauptsünden 129
Herz-Jesubilder 75
Himmel, Lohn 139

J.

Jesus, unser Vorbild 143
Immaculata Conceptio 144
Jubiläum, Encyklika Leo XIII. ..... 41 ff.
" Ablaßwerke, Vollmachten der Beichtväter ..... 43 ff. 54.
" seine Bedeutung ... 66. 85. 111. 113

K.

Kapellen an öffentlichen Wegen, ihre rechtliche Stellung 20
Kasteiung 132
Katecheten, Regeln 34
Kinder, Empfänger der letzten Oelung .. 4
Kindheit-Jesu-Verein 22
Kirchenblatt 146
Kirchenmusik, ihre Pflege ..... 119 ff.
Kirchenvorstände, Geschäftsanweisung ... 75
Krankenverein 51
Krankheit, ihr Segen 144
Kreuz, unsre Weisheit 143
Kreuzweg-Stationen 22

L.

Latinität, die kirchliche ..... 7 ff.
Leben, seine Aufgabe 139. 143
" sein Geheimniß 143
" sein Glück 143
Leichenreden 148
Leiden, ihr Trost 143
Liebe 131

M. Seite

Messe — Namen 29
" ihr Wesen 30
" Celebration und Application .. 46
" Application für verstorb. Häretiker 111. 122. 146
" Eintheilung 46
" Einsetzung 47
" ihre Ausbildung 47 ff. 55 ff. 68 ff.
" Ritus der röm. Messe 69. 81 ff. 91 ff.
" Votiv- ..... 106 ff.
" Requiem ..... 114 ff. 145
" Defecte bei der Feier ... 6. 21. 31
Meßwein 87
Mißbräuche, ihre Abstellung 111
Missionen, Encyklika ..... 13 ff.
Müssiggang 139

O.

Obrigkeit, weltliche, Encyklika Leo XIII. 101 ff.
Offenbarung, ihre Merkmale 11
Oelung, die letzte ..... 2 ff.
" Historisches 2
" Materie und Form 3
" Spender und Empfänger 3. 4
" ihre Wiederholung 4
Organist, seine rechtliche Stellung ... 83. 98
Orgelweihe 22

P.

Paramente, Achtung auf alte 112
Pastoralblatt, schlesisches 1. 145
Pastoralconferenzen 72
Pfarreien, verwaiste 137
Pfarrer, seine Stellung im Kirchen-Vorstande ..... 133 ff. 140 ff.
Predigten, dogmatische 142
" rechte Meinung 10
" Popularität 10
" Dauer 10
" häufig halten 11
Preisaufgaben 75
Priester, seine Hingabe an das Amt ... 95 ff.
" Wissenschaft ..... 108 ff. 116
" Heiligkeit des Wandels 117
" Glaube 131
" Liebe 131
" Kasteiung 132
" Uneigennützigkeit 132

R. Seite

Reliquien, Warnung vor Ankauf falscher 53. 65
Religionsunterricht katholischer Kinder in nicht katholischen Schulen ..... 60 ff.
Requiem, Tage ihrer Celebration .. 114. 145
Revers bei gemischten Ehen 112
Roratemessen, wann erlaubt 134

S.

Sacramente als Heilmittel 139
Schatzkästlein für junge Priester 112
Schulmesse, ihre Pflege, kirchliche und staatliche Vorschriften ..... 32 ff.
Seelsorge, ihre Aufgabe 129
Sollicitatio ad turpia 2
Stolze, seine Behandlung 129
Sursum corda 35

T. Seite

Tagesordnung 139
Taufe, Begierde 11
Theresia, Centenarium 112
Träge, ihre Behandlung 139
Trauung 19
Thurmbau, Pflichten des Patrons ..... 4 ff.

U.

Uneigennützigkeit des Priesters 132
Unkeusche, ihre Behandlung 138
Unmäßige, ihre Behandlung 138

V. Seite

Verblendung 138
Verlobung 18
Vermögens-Verwaltungsgesetz. 133 ff. 140 ff.
Verzweiflung 138
Votivmessen ..... 107 ff.

W.

Wahnsinnige, Empfang der h. Sacramente 4
Wachsamkeit 139
Weihwasser, Bedeutung 11
Widerstand 139
Wille, der gute 143
• Gottes, Vereinigung mit ihm 143

Z.

Zeit, geschlossene 20

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 1. Breslau, Januar 1881. II. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. Dargestellt von Professor Dr. Probst. — Zur Lehre von dem objektiven Inhalt des Patronatrechts. Die Pflicht zum Thurmbau. Mitgetheilt vom Rechtsanwalt Dr. Porsch. — Defecte bei der Feier der heil. Messe. (Nach der Linz. theol. pract. Quartalschr.) — Zum Studium der kirchlichen Latinität. — Offene Correspondenz. — Pastoral-Fragen und Fälle. Von Curatus Krahl. — Aus dem Seelsorgsleben. (Aus dem Leben des Pfarrers von Galen in Lembeck.) — Literatur. — Verordnungen. — Notizen. — Chronik. — Inserate.

Abonnements-Einladung.

Das Abonnement auf den Jahrgang 1881 des „Schlesischen Pastoralblattes" wolle man baldigst erneuern. Der Jahrgang 1880 ist von der Verlagshandlung für 3 M. noch zu beziehen. **Redaction und Verlag.**

Das Schlesische Pastoralblatt

hat die Freude, seinen zweiten Jahrgang mit nachstehendem Schreiben des hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Dr. Heinrich Förster, d. d. Schloß Johannesberg, 13. Dezember 1880, eröffnen zu können:

„Euer Hochehrwürden versichern Wir für den Uns zugegangenen Ersten Jahrgang des von Ihnen begründeten Schlesischen Pastoralblattes und für all' die verdienstliche Mühewaltung, welche Sie der trefflichen Redaction und Ihren eigenen Abhandlungen darin zugewendet haben, Unseren wärmsten Dank. Wir hoffen, daß nach den bisherigen erfreulichen Erfahrungen das Blatt dauernd fortbestehen, immer mehr Theilnahme und Anerkennung finden und in der Reihe ähnlicher Blätter auch ferner Unser Bisthum sehr würdig vertreten wird."

Indem für dieses huldvolle Schreiben die Redaction den gehorsamsten Dank zum Ausdruck bringt, versichert sie, im Verein mit ihren sehr werthen Mitarbeitern daran eifrig arbeiten zu wollen, den gehegten Hoffnungen immer mehr zu entsprechen und bittet durch zahlreiches Abonnement zugleich, sie in den Stand zu setzen, für das Blatt auch noch größere materielle Opfer bringen zu können.

Unsre Diöcese, zumal der österreichische Antheil mitgerechnet, zählt, trotz des unseligen Culturkampfes, noch über 1000 Priester. Möchten wir sie doch Alle zu Abonnenten des Pastoralblattes rechnen können.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

§ 32. Beichtsigill.

Das Beichtsigill ist die durch göttliches Recht[1]) auferlegte Verpflichtung unter allen Umständen über das in der Beichte zum Behufe der sacramentalen Absolution Gesprochene unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

Direct fällt unter das Sigill jede sowohl begangene als zu begehende Tod- und läßliche Sünde, die sie begleitenden Umstände, die für eine Todsünde auferlegte Buße, sofern sich von ihr auf die Sünde schließen läßt und die Sünde der Mitschuldigen. Daß der gegen das Beichtgeheimniß handelt, welcher sagt, es habe ihm dieser eine schwere, reservirte, censurirte Sünde gebeichtet, oder er habe jenen nicht absolvirt, ist um so sicherer, als das schon geschieht, wenn er natürliche, in der Beicht entdeckte Gebrechen (uneheliche Geburt ꝛc.) offenbart. Das Gebot dehnt sich selbst auf Genossenschaften aus, deren Angehörige die Zahl von drei Tausend nicht überschreiten.

Vor allen anderen ist der Minister des Sacramentes durch dieses Gebot verbunden, weßwegen er mit einem Eide betheuern darf, er wisse von einer Sache nichts, die er blos aus der Beicht kennt. Liguori glaubt, daß auch der Obere, welcher die Erlaubniß zur Lossprechung von Reservatfällen ertheilte, ein Theologe, den man um Rath fragte, überhaupt Jeder, welcher etwas von der Beicht (durch Lesen, Schreiben, Hören des Bekenntnisses) vernommen hat, nicht nur durch

[1]) Die Beicht wäre ohne Beichtgeheimniß unerträglich und unmöglich.

das natürliche Gebot, sondern durch das Beichtsigill zum strengsten Schweigen verpflichtet sei.

2. Das Beichtsigill verbietet ferner von einer im Bußsacrament erlangten Kenntniß Gebrauch zu machen, wenn dadurch auch nur indirekt das Beichtgeheimniß gefährdet würde. Es fällt darum selbst der Akt der Beicht unter das Sigill, wenn daraus, daß Jemand gebeichtet hat, auf den Inhalt des Bekenntnisses geschlossen werden könnte, gleichviel ob aus dem Schweigen ein Nachtheil für den Pönitenten entsteht, oder nicht. Auch dann ist die Verwendung einer in der Beicht erlangten Kenntniß untersagt, wenn durch sie das Bekenntniß nicht gefährdet, der Pönitent aber unangenehm berührt würde. Der Priester darf darum, selbst wenn er mit demselben, außerhalb des Beichtstuhles, allein ist, durch nichts auf das Bekenntniß anspielen, es sei denn das Beichtkind beginne aus eigenem Antrieb davon zu sprechen. Das Sigill bleibt jedoch auch in diesem Falle in Kraft, denn der Beichtvater kann durch Niemand von einem göttlichen Gebot entbunden werden.

Das Beichtgeheimniß wird hingegen nicht verletzt, wenn die Beicht zur Täuschung oder Verführung des Beichtvaters abgelegt wurde, oder wenn Jemand, außer der Beicht, ein Geheimniß mit dem Vorbehalte offenbart, er theile dieses unter dem Sigill der Beicht mit; denn ohne wirkliche Beicht kein Beichtgeheimniß. Bezüglich einer in und außer der Beicht erlangten Kenntniß ist so viel Vorsicht nothwendig, daß Schweigen durchaus den Vorzug verdient.

Das Beichtkind ist durch das Naturgesetz verpflichtet über das, was der Priester sprach und dessen Bekanntmachung ihm schaden könnte, zu schweigen. Nur die sollicitatio ad turpia von Seiten des Beichtvaters (die bereits dann eintritt, wenn der Priester den Pönitenten in der Beicht fragt, wo er wohne, um ihn nachher im Hause zu verführen) verpflichtet dasselbe unter der Strafe der Excommunication Anzeige bei dem geistlichen Obern zu machen. Ein Priester, dem die sollicitirte Person ein solches Vergehen bekennt, hat sie auf diese Pflicht nicht nur aufmerksam zu machen, sondern durch Verweigerung der Absolution auch zur Denunciation zu nöthigen.

V. Artikel.

Die heilige Oelung.

§ 33. Historisches.

Die ersten Jahrhunderte ertheilen über dieses Sacrament wenig Nachrichten. Die Ursache davon liegt darin, daß dasselbe keinen Anlaß zur Diskussion bot, wie dieses bezüglich der Eucharistie durch die bekannten Verleumdungen, bezüglich der Taufe und Firmung durch den Ketzertaufstreit und bezüglich der Buße und Ehe durch die Montanisten geschah. Die Krankensalbung machte sich auch nicht im christlichen Gottesdienst geltend. Einem Einzelnen, meistens in dem Wohnhause ertheilt, konnte sie schweigend übergangen werden und da dieses der Arcandisciplin zufolge geschehen sollte, geschah es auch.

Außer dem Berichte des Irenäus, daß die Gnostiker die Sterbenden mit Wasser und Oel übergossen, ist es blos Origenes, der die Oelung, in Verbindung mit der Buße, erwähnt. Das erste unumstößliche Zeugniß über sie enthält der Brief Innocenz I. (a. 402 erwählt) an den Bischof Decentius, in welchem der Papst über die Materie und den Minister spricht, die Forma und den Ritus der Spendung aber verschweigt, „um nicht zum Verräther zu werden.“ Aus Hieronymus, Chrysostomus, Augustinus erhellt, daß der Krankenbesuch eine Pflicht der Priester war, so zwar, daß der Bischof Johannes von Jerusalem um dessen willen den Gottesdienst an Ostern versäumte. Wo möglich, brachte man die Sterbenden, welchen Priester hilfreich zur Seite standen (Makrina, Gorgonia, Paulus, Ephrem, Ambrosius) in die Kirche, was schon die arabischen Kanonen Hippolyts bezeugen und Athanasius bestätiget. Daraus folgt, daß der priesterliche Krankenbesuch kein blos privater und freundschaftlicher war. Athanasius bemerkt über die Bedrückungen der Katholiken durch die Arianer: „Die wenigsten Kranken konnten von Geistlichen besucht werden; für sie ein bitteres Uebel als die Krankheit. Weil die Liturgen der Kirche verfolgt wurden, wollten die Laien lieber so Krankheit und Gefahr leiden, als die Hand der Arianer auf ihr Haupt legen lassen[1]).“ Diese Handauflegung war jedoch nicht nur bei den Arianern, sondern nach Ambrosius, auch bei den Novatianern, und darum zweifellos in der katholischen Kirche bereits im dritten Jahrhundert, vorhanden. Denn die Häretiker behielten Taufen, Aufzüge, Besuche der Kranken, Tröstungen der Trauernden, Hilfsmittel für die Entkräfteten und Gemeinschaft der Mysterien bei, um dadurch das Volk an sich zu ziehen[2]).

Zu diesen Hilfsmitteln für die Entkräfteten gehörte auch das Kreuzeszeichen, dessen Athanasius und Ephrem in den Worten gedenkt: „Wenn du krank bist und es fehlen dir die Heilmittel, so kommen die Aufseher und erbitten dir Gesundheit. Der Eine haucht in dein Angesicht, der Andere bezeichnet dich.“ Nach Isak von Antiochien, dessen Blüthezeit in das vierte Jahrhundert fällt, wurden aber die Kranken in Kreuzesform mit Oel gesalbt, das der Bischof weihte;

---

1) Athan. epist. encycl. n. 5. p. 234. (Migne.)

2) Basil. epist. 243. n. 4. p. 910. (Migne.)

eine Salbung, die von Christus selbst eingesetzt, den Kranken, wenn möglich, in der Kirche ertheilt und ihren einzelnen Gliedern applicirt wurde[1]). Durch diese Angabe erhalten nicht nur die obigen dunklen Aeußerungen Licht, Bedeutung und Zusammenhang, sondern sie stimmt auch mit dem Briefe Innocenz I. so überein, daß man sieht, im vierten Jahrhunderte wurden im Orient wie im Occident die Kranken durch eine sacramentale Salbung gestärkt.

2. Blos darin unterscheidet sich der römische Ritus von dem orientalischen, daß er einfacher war. Denn der gregorianische kennt außer zwei Psalmen blos einige kurze Gebete und eine fünffache Salbung, die man zur Zeit Carl d. Gr. in Gallien durch 15 Kreuze (Trinität dreimal, Sinne fünfmal) vollzog. Manche glaubten, dieses Sacrament dürfe blos Sterbenden gespendet werden, eine Ansicht, die nach Mabillon und Martene in dem Vorurtheile wurzelte, nach empfangener Oelung dürfe man weder Fleischspeisen genießen, noch mit bloßen Füßen gehen. Nach der Annahme Anderer durfte dieses Sacrament nicht vor Ablauf eines oder selbst dreier Jahre wiederholt werden. Durch Petrus Lombardus und Thomas wurde die heutige Praxis eingeleitet und befestiget. Als Vollendung der Buße ertheilte man aber im Mittelalter das oleum reconciliationis, wie man das Sacrament auch nannte, unmittelbar nach ihr und erst im 16. Jahrhundert ließ man es dem Empfang der Eucharistie folgen; eine Uebung, die jetzt allgemein eingeführt ist.

§ 34. Materie und Form der heiligen Oelung.

Die entfernte Materie liefert das vom Bischof geweihte Olivenöl. Im Nothfalle könnte man sich zwar des Chrisams oder des Katechumenenöles bedienen, doch spende dann der Minister das Sacrament bedingungsweise und wiederhole es, wenn ihm Krankenöl zu Gebote steht.

Die nächste Materie besteht in der Salbung der fünf Sinne, der Füße und Nieren. Die beiden letzten Salbungen können unterbleiben und weiblichen Personen gegenüber ist die der Nieren verboten[2]). Die der fünf Sinne ist hingegen quasi de necessitate sacramenti. Obwohl es daher genügt, wenn der Minister im Falle wahrer Noth, das Haupt, als Sitz aller Sinne, unter dem Aussprechen Einer Formel (per sensus deliquisti) salbt, so darf er doch, außer diesem Falle, unter einer Sünde keine der fünf Salbungen auslassen[3]). Weniger streng urtheilt man über die doppelte Salbung eines Sinnes und die Aufeinanderfolge der Salbungen. Doch weiche man ohne triftige Ursache von dem vorgeschriebenen Ritus nicht ab. Wäre eines der zu salbenden Glieder verstümmelt, so salbe man den zunächst liegenden Ort[1]). Unter Umständen könnte sich der Priester dabei eines Reises bedienen, das nach gemachtem Gebrauche verbrannt wird.

2. Ueber die Forma schreibt das römische Ritual vor: „Nachdem der Priester den Daumen in das heilige Oel eingetaucht hat, salbe er die fünf Sinne in Kreuzesform und spreche: Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi dominus, quidquid per visum ..... deliquisti. Amen.“ Wenn er einen Sinn doppelt zu salben hat, beendige er die Formel nach der Oelung beider Theile, trockne hierauf den betreffenden Ort mit einer je neuen Baumwolle, oder etwas Aehnlichem ab, lege sie in ein reines Gefäß und bringe, nachdem er sie verbrannt, die Asche in das Sacrarium. Bei der einmaligen Salbung spreche man wenigstens die von den angesehensten Theologen für wesentlich gehaltenen Worte: per istam unctionem indulgeat tibi dominus, quidquid delinquisti per sensus. Wenn es möglich ist, hole man jedoch in einem solchen Falle die Salbungen der einzelnen Sinne nach. Rit. rom. Im Zweifel ob der Kranke noch lebe, ertheile man das Sacrament bedingungsweise: si vivis, per istam. Mit dem eintretenden Tode bricht der Priester die Handlung ab.

3. Die das Sacrament begleitenden Ceremonien und Gebete sollen ohne triftigen Grund nicht abgekürzt werden. Den in höchster Todesgefahr Schwebenden salbe man sogleich und trage sie nach, wenn er noch lebt. Das bezieht sich jedoch nicht auf die Bußpsalmen und die Litanei, deren Gebet nur gerathen ist[2]). Im Nothfalle kann man das heil. Oel ohne priesterliche Kleidung, Licht und Ministranten zum Kranken bringen und wenn Gefahr droht, der Priester möchte zu spät bei demselben erscheinen, darf er das Oel während der Nacht zu Hause aufbewahren, was sonst strenge verboten ist[3]).

§ 35. Spender und Empfänger.

Weil der Pfarrer der ordentliche Minister dieses Sacramentes ist, darf es ein anderer approbirter Priester, ohne Erlaubniß blos in seiner Abwesenheit spenden, oder wenn er die Vornahme der Handlung ungerechtfertigt verweigern würde. Religiosen, die dem zuwider handeln, verfallen der Excommunication.

---

1) Bickell conspectus rei Syrorum literariae p. 78.

2) Rit. rom.

3) Bened. XIV. de syn. dioec. l. 7. c. 18. n. 5.

1) Muti, surdi et caeci a nativitate sunt capaces . . etsi exterius per illa (organa) non peccarint, potuerunt tamen per interiores potentias, quibus illa respondent. Lig. n. 732.

2) Lig. n. 727.

3) Lig. n. 726 u. 730.

2. Der beständigen Uebung der Kirche zufolge erhalten die heilige Oelung nur Kranke, bei welchen, nach verständigem Urtheile, der Tod zu fürchten ist. Gesunden, die wahrscheinlich oder selbst sicher dem Tode entgegen gehen, wird es verweigert; z. B. den zum Tode Verurtheilten oder Frauen, welchen eine schwere Entbindung bevorsteht. Die an einer unbedeutenden Krankheit darnieder liegen, können es nicht gültig empfangen, weil dieselben Aussprüche der Kirche, welche die Ertheilung an Gesunde verbieten, auch auf sie anzuwenden sind [1]). Andererseits soll der Pfarrer nicht zuwarten, bis der Kranke des Gebrauches der Sinne und der Vernunft beraubt ist, sondern er ertheile das Sacrament, wenn er annehmen [2]) kann, der Kranke schwebe in Todesgefahr. Die Theologen beweisen dieses aus der Partikel praesertim des tridentinischen Decrets sess. 14. c. 3. Liguori stimmt darum jenen bei, welche die heil. Oelung mit der Wegzehrung zu ertheilen pflegen [3]). Dieses wird auch alten Leuten gegenüber angenommen, die, obwohl mit keiner besonderen Krankheit behaftet, doch augenscheinlich dem Tode entgegengehen [4]).

3. Tödtlich Kranke, welche die heil. Oelung nicht empfangen können, sind Kinder und Wahnsinnige. Kinder, weil die Forma desselben auf sie, die durch die Sinne nicht gesündiget haben, keine Anwendung findet. Da die Zeit schwer festzusetzen ist, in welcher ein Kind hierfür fähig wird, tadelt Benedict XIV. blos jene, die das 14. Lebensjahr als Normaljahr ansetzen, oder die es blos solchen reichen, die bereits communicirt haben. Das römische Ritual befiehlt jene Kinder zu salben, welche einer Todsünde und der Beicht fähig sind, gleichviel, ob sie bereits communicirt haben oder nicht, und ob sie acht oder neun Jahre alt seien. Läßt sich hierüber keine Gewißheit erlangen, so spende man ihnen das Sacrament bedingungsweise [5]).

Aus demselben Grunde wird es von Kindheit an Wahnsinnigen versagt. Jemand, der in späteren Jahren in diesen Zustand gerathen ist, kann es ertheilt werden, weil von jedem Gläubigen, von dem das Gegentheil nicht constatirt ist, angenommen wird, daß er es empfangen möchte. Erklärt sich ein Kranker in der Fieberhitze gegen den Empfang, so ist darauf nicht zu achten, sondern er wäre im Nothfall festzuhalten, um ihn salben zu können.

4. Dem Tridentinum s. 14. c. 3. zufolge dürfen Kranke, die nach empfangener Oelung genesen, sich der Hilfe dieses Sacramentes abermal erfreuen, wenn sie in wiederholte Lebensgefahr gerathen. Van Espen, den Benedict XIV. darob lobt, ermahnt die Pfarrer, sie sollen bezüglich der wiederholten Spendung nicht zu ängstlich sein. Denn da dieses Sacrament Kranken per indulgentiam gespendet wird, weil es pro periculo et articulo mortis vorhanden ist, bezieht sich die einmalige Spendung auf periculum et articulus mortis, und nicht auf die Krankheit, oder auf diese blos insofern, als und so lange sie mit Todesgefahr identisch ist. Im Zweifel, ob die Todesgefahr des Kranken eine von der früheren verschiedene ist, entscheidet sich Benedict für die Wiederholung, sowohl weil dieses der Gewohnheit der Kirche mehr entspreche, als auch weil dem Kranken neue Hilfe zu Theil werde [1]).

Sollte das Sacrament einem nicht Disponirten gespendet worden sein, so ist dieses kein Grund zur Wiederholung, da die ertheilte Gnade nach Entfernung des Hindernisses wirksam wird [2]).

---

[1]) Lig. n. 713.

[2]) Liguori sagt, selbst dann, wenn über die Gefährlichkeit der Krankheit ein prudens timor vorhanden sei.

[3]) Lig. n. 714.

[4]) Ipsa enim gravis et annosa senectus infirmitas est, quae interiora vitae organa labefactat et mox ducit ad interitum. Benedict XIV. de synod. dioeces. l. 7. c. 20. n. 2.

[5]) Lig. n. 719.

[1]) Bened. XIV. de synod. dioeces. l. c. 7. 23. n. 4.

[2]) Pastoralblatt cf. § 3.

Zur Lehre von dem objektiven Inhalt des Patronatrechts. Die Pflicht zum Thurmbau.

Mitgetheilt vom Rechtsanwalt Dr. Porsch.

Das bisherige Dach der katholischen Kirche zu Guhlau, in dessen einer Dachlucke sich die beiden Kirchenglocken befanden, war so defekt geworden, daß es erneuert werden mußte. Im Einverständniß mit dem Königlichen Fiskus als Patron erachtete es die Kirchengemeinde nach verschiednen andern Projekten für zweckmäßig, ja nothwendig, daß die Glocken in einem neu zu bauenden Thurm untergebracht werden, wie denn bis zum Jahre 1735 an der katholischen Pfarrkirche zu Guhlau ein besondrer Glockenthurm vorhanden gewesen sein soll. Die Gemeinde war nun der Ansicht, daß zur Ausführung dieses Thurmbaues Patron den gesetzlichen Patronatsbeitrag von ⅔ der Baukosten beizusteuern habe. Patron bestritt aber seine bezügliche Verpflichtung vor Allem — die weiteren Details des Vorbringens der Parteien interessiren hier nicht — weil Kirchenglocken und daher auch deren Läutungsapparat nur als äußerliche Utensilien resp. Ornamente der Kirche erachtet werden könnten, nicht aber zu dem Begriffe des Kirchengebäudes selbst gehören.

Die erste Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Breslau hat indeß diese Einwendung verworfen und den Patron nach dem Klageantrage zur Leistung des Patronatsbeitrages verurtheilt. In den Gründen des Urtels heißt es wörtlich:

Die Klage ist gestützt auf §. 584, II. 11. A. L. R., welcher bestimmt: „Die dem Patronate obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich."

Danach hat Kläger nach Lage der Sache Zweierlei darzuthun: einmal, ob der Neubau des Thurmes ein Akt der „Erhaltung," resp. der „nothwendige" Ersatz der bisherigen Glockenvorrichtung, war; zweitens, ob dieser Kirchthurm unter den vorliegenden Verhältnissen als zum Begriff des Kirchengebäudes gehörig aufgefaßt werden muß.

1. In ersterer Beziehung ist davon auszugehen, daß das Wort „Erhaltung" des §. 584 l. c. nicht so eng gefaßt werden darf, daß darin nur „Reparatur" und „Conservirung" im engsten Sinne verstanden werden darf; sondern es darf auch eine jede Vermehrung resp. Neuerbauung nicht ausgeschlossen werden, sobald sie eben nur für die Erhaltung, die Benutzung des vorhandenen Kirchengebäudes nothwendig ist. Diese Nothwendigkeit des Baues haben aber nach §. 707 II. 11. A. L. R. die geistlichen Oberen zu prüfen. Die Frage nun, ob gegen deren Entscheidung der Rechtsweg zulässig ist, ist zu verneinen, abgesehen von anderen Gründen, schon allein aus der praktischen Erwägung der Unzuträglichkeit, die entstehen würde, wenn in einem Falle der von der kirchlichen Oberbehörde für nothwendig erklärte und ausgeführte Bau hinterdrein vom Richter als unnöthig bezeichnet wird. Wer sollte dann die Kosten bezahlen? So hat denn auch die Judikatur des Königl. Ob. Tribunal, besonders seit dem Erkenntnisse vom 20. Februar 1865 (Entsch. Bd. 54, S. 305) (cf. Koch Commentur zu §. 707, II. 11. Anm. 14, VI. Aufl.), dessen Gründe auf den vorliegenden Fall zutreffen und in Bezug genommen werden, sich stets gegen Zulassung des Rechtsweges erklärt. Im vorliegenden Falle hat nun die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirch- und Schulwesen, in ihrer unstrittigen Eigenschaft als kirchliche Oberaufsichtsbehörde von der ihr gemäß §. 707 l. c. zustehenden Befugniß im Resolut vom 25. April 1879 Gebrauch gemacht, hat in diesem noch ausdrücklich erklärt, daß bezüglich der Entscheidung über die Nothwendigkeitsfrage nur binnen 21 Tagen der Recurs an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stattfindet, und sind, da dieses nicht geschehen, die Interessenten: d. i. der Kläger einerseits und andererseits die Regierung zu Breslau in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Fiskus, des Patrons der Guhlauer Kirche, an diese Entscheidung bezüglich der Nothwendigkeitsfrage gebunden. Daß in diesem Resolute die Regierung sich, als Patronin, von der Beitragspflicht entbindet, präjudicirt nicht, ist gleichgiltig, da diese Frage ja gerade der richterlichen Entscheidung gemäß der Bestimmung des Tit. 11, II. A. L. R. unterliegt.

2. Von dieser Basis der unumstößlichen Nothwendigkeit des Thurmbaues ausgehend, ist aber auch die zweite Frage, ob dieser Bau unter den vorliegenden Verhältnissen als zum Begriff des Kirchengebäudes gehörig zu betrachten und daher Beklagte zu den Kosten derselben beizutragen verpflichtet sei, mit dem Kläger zu bejahen.

Es kommen beim Begriff des Kirchengebäudes nicht nur die Umfassungsmauern und das Dach, sondern auch solche innere und äußere Einrichtungen in Betracht, welche dem Zweck des Gebäudes, der Ausübung des Gottesdienstes, entsprechen und zu diesem Behufe mit dem Gebäude in dauernde Verbindung gesetzt sind, so wie ja überhaupt gemäß §. 179, II. 11. A. L. R. alle zum unmittelbaren Gottesdienste gewidmete Sachen mit dem Kirchengebäude gleiches Recht genießen sollen (vergl. Erk. des Ob. Tr. vom 12. März 1858, vom 18. November 1864 Bd. 38 S. 273, Bd. 54 S. 343). Glocken haben aber unzweifelhaft in der jetzigen katholischen Kirche einen gottesdienstlichen Zweck, sie sind mit Recht, wenn auch nicht als Theil, so doch jedenfalls als Zubehör des Begriffes der zum Gottesdienst fertigen Kirche zu betrachten, ebenso wie an Orgel und Altar dies Seitens des Königlichen Ober-Tribunals bereits angenommen ist. (Cf. die citirten Entscheidungen. Koch Comm. Anm. 24 zu §. 28, II. 11. A. L. R. VI. Aufl. — Pfaffendorf obs. IV. Nr. 103, 104.) Es ist diesen jetzigen Verhältnissen gegenüber auch gleichgiltig, ob dies — wie Beklagte behauptet — zur Zeit Carls des Großen anders gewesen und sich erst allmählich entwickelt habe. Sind Glocken aber danach Zubehör und gleichen Rechtes wie die Kirchengebäude, gehören sie zum fertigen Begriffe desselben, so muß dies auch von den zu ihrer Benutzung erforderlichen Baulichkeiten angenommen werden, also auch im vorliegenden Falle von dem als Ersatz des früheren Glockenstuhles nothwendig erklärten Glockenthurm.

Das besondere Erwähnen des Glockengebäudes in §§. 766 ff. II. 11. A. L. R. steht dem nicht entgegen, da es sich in denselben nicht um die Beitragspflicht des Patrons, sondern mehrerer Gemeinden zu einem und demselben Geläut handelt. Gleichgiltig ist endlich auch, ob der Glockenthurm in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptgebäude sich befindet oder nicht, da die Pertinenzqualität eine Folge des inneren Berufes der mit der Hauptsache überhaupt in Verbindung getretenen

Nebensache und nicht Folge von Aeußerlichkeiten dieser Verbindung ist.

Genießt sonach aber der von der competenten Aufsichtsbehörde für nothwendig erklärte Thurm gleiches Recht wie das Kirchengebäude selbst, so ist zu dessen Erbauung, gemäß § 584, II. 11. Beklagte beizusteuern verpflichtet und rechtfertigt sich, da es sich um eine Landkirche handelt, das Kirchenärar insufficient und der Kosten-Anschlag unstrittig ist, gemäß §§. 720 ff. 731 II. 11. die geschehene Verurtheilung der Beklagten nach dem Klageantrage.

Defecte bei der Feier der heiligen Messe [1]).

Unbestritten ist das heilige Meßopfer der Höhe- und Mittelpunkt des katholischen Cultus. Darin wird uns das Erhabenste und Kostbarste geboten — der Sohn Gottes selbst. Das Erlösungswerk, welches er in der Fülle der Zeit vollbracht, bleibt durch das unblutige Kreuzesopfer in Permanenz, denn die Thatsachen der Incarnation und Redemption erneuern sich so oft, als heilige Messen von giltig ordinirten katholischen Priestern celebrirt werden. Nimmt man noch dazu, daß alle Arten des Gebetes im eucharistischen Opfer ihre Vollendung finden, so gestaltet sich dasselbe zum Quell alles geistlichen Lebens, zum Wasserborn, der in die selige Ewigkeit fortströmt.

Das ist die Auffassung der Kirche in allen Jahrhunderten gewesen. Man lese die Aussprüche der heiligen Väter und Kirchenlehrer, und man wird finden, daß sie darüber so dachten und glaubten, wie wir denken und glauben. Theils in die Fußstapfen des göttlichen Heilandes tretend, welcher schon mit der Einsetzung des hochheiligen Altarssakramentes vielsagende Symbole und Ceremonieen verband, theils dem mysteriösen Charakter des heiligen Meßopfers Rechnung tragend, hat die Kirche seine Feier mit vielen inhaltsreichen Gebeten und sinnreichen Acten umgeben, die zusammen die Meßliturgie ausmachen. Darin ist alles, sowohl was sich auf die Meßhandlung, als auch auf den Altar und seine Ausstattung, die heiligen Gewänder, die Opfergaben und Opfergeräthe bezieht, haargenau bestimmt und vorgeschrieben, und nichts davon ist ohne tiefen Sinn und hohe Bedeutung und wenn die Trienter Synode (sess. 7, c. 13) schon die Beobachtung der altherkömmlichen und approbirten Gebräuche bei der Spendung der Sakramente unter der Strafe des Anathems zur Pflicht macht, so gilt dies gewiß um so mehr vom Ritus der heiligen Messe. Ist er ja doch das erhabene Ceremoniell, unter welchem sich der Priester der göttlichen Majestät naht. Ein leichtsinniges Außerachtlassen desselben wäre eine Unbill gegen den Allerhöchsten, der sie nicht ungestraft hinnehmen würde. In diesem Falle würde er auch die Priester des neuen Bundes fragen: „Bin ich der Vater, wo ist meine Ehre, und bin ich der Herr, wo ist die Furcht vor mir? Euch trifft es, Ihr Priester, die Ihr meinen Namen verachtet.“ (Malach. 1, 6.)

O, es ist eine unschätzbare Gnade, als Opferpriester nach der Ordnung Melchisedechs am Altare stehen zu dürfen! Wir werden dies, pflegte der fromme Vianney zu sagen, erst im Himmel einsehen. Darum muß man auch auf die Feier der heiligen Messe jene gewissenhafte Sorgfalt verwenden, welche der Heiligkeit des Aktes und den Vorschriften der Kirche entspricht. Jeder Priester soll die Höhe der Gesinnung einer heiligen Theresia anstreben, welche erklärte, bereit zu sein, nicht blos für jeden Gläubensartikel, sondern für jede Ceremonie der Kirche ihr Leben zu lassen.

Bekanntlich entläßt der Bischof die neugeweihten Priester mit der Mahnung, nicht eher zur Feier des heiligen Opfers zu schreiten, bevor sie sich nicht den ganzen Meßritus unter der Anleitung eines erfahrenen Priesters zu eigen gemacht haben [1]). Erfahrungsmäßig nehmen sie sich auch diese Mahnung so zu Herzen, daß man eben bei jungen Priestern die exacteste Einhaltung des Meßritus findet. Aber der Satz: Quotidiana vilescunt, macht sich leider auch bei der heiligsten aller priesterlichen Verrichtungen, bei der Feier der heiligen Messe geltend, und so kommt es, daß sich allmählich Gewohnheiten und Mißbräuche einstellen, welche nicht gebilligt werden können. Wenn irgendwo die Einheit des Cultus zu Tage treten soll, auch in minutis, immo minutissimis, so beim Ritus der heiligen Messe. Der soll und muß so genau beobachtet werden, daß sich nicht blos in den einzelnen Kirchen, sondern in der ganzen Kirche kein Unterschied herausstellt [2]).

Zur Förderung dieser Einheit dürfte es vielleicht dienlich sein, auf die häufig bei der Feier der heiligen Messe vorkommenden Defecte [3]) aufmerksam zu machen [4]). Dahin gehören:

Ganz ohne alle Ursache das Matutinum und die Laudes vor der heiligen Messe nicht persolviren [5]).

Die Zeit vor der heiligen Messe in der Sacristei, statt mit der praeparatio missae, mit unnützen Reden, Erzählen von Neuigkeiten u. s. w. verbringen.

---

[1]) Nach der Linzer theol. prakt. Quartalschr.

[1]) Pontificale Romanum de ordinatione Presbyteri ad finem.

[2]) Die vom apostol. Stuhle tolerirten Ritus machen natürlich eine Ausnahme.

[3]) Von jenen Defecten, welche die dem Missale Romanum vorgedruckten Rubriken besprechen, ist hier nicht die Rede.

[4]) Vergl. Manuale sacrar. Ceremoniar. v. P. Martinucci I. S. 350.

[5]) Benedictus XIV. de sacrificio Missae I. 3. c. 13.

Vor dem Aufschlagen des Missale oder nach dem Herrichten des Kelches die Händewaschung vornehmen, da sie doch ihren Platz zwischen beiden hat.

Sich den Kelch nicht selbst zurichten.

Das Corporale nicht in, sondern unter oder über die Burse legen. Dazu gehört aber auch, daß die Burse wirklich eine Art Tasche, und nicht blos eine vergrößerte Palla sei.

Das Taschentuch, oder Biret oder die Augengläser, oder den Tabernakelschlüssel auf den Kelch legen.

Statt mit der Hand mit dem Schultertuche sich bekreuzen, wenn man die Paramente zu nehmen beginnt.

Gefärbte oder schmutzige Taschentücher so am Cingulum befestigen, daß sie außerhalb der Planeta sichtbar sind.

Albe und Casel küssen, oder die Manipel über den Ellbogen hinaufschieben.

Mit den Paramenten angethan vor und nach der heiligen Messe in der Sacristei hin und hergehen.

Dem Crucifixe oder dem Hauptbilde in der Sacristei mit dem Biret in der Hand die Verneigung machen.

Den Kelch zu hoch oder zu niedrig, und nicht vor der Brust halten, oder bloß mit der linken Hand tragen, ohne die rechte darauf zu legen.

Nach der Kniebeugung vor dem Altare, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, überdies noch eine Inclination machen.

(Fortsetzung folgt.)

Zum Studium der kirchlichen Latinität.

Es sind gerade zehn Jahre, daß eine kleine Schrift bei B. Herder in Freiburg erschienen ist, schreibt das „Freib. Kirchbl.", welche von dem Verfasser dem damals versammelten ökumenischen Concile gewidmet war und dem heil. Vater sowie den hohen Prälaten zu Füßen gelegt wurde, kurz ehe durch den Beginn des Krieges dasselbe unterbrochen wurde. Wir meinen: Commentatio de Latinitate ecclesiastica studiose colenda. Scripsit C. Zell 1870. Der hochbetagte Verfasser hatte in dieser kleinen lateinischen Abhandlung, welche er mit Liebe und wahrem Eifer für die Interessen der hl. Kirche niedergeschrieben hatte, die hohe Bedeutung darzulegen gesucht, welche die lateinische Sprache als Kirchensprache besitze. Er begründete ferner darin seine Befürchtungen, daß die Kenntniß dieser Sprache mehr und mehr vernachläßigt würde, und gab endlich Mittel an, diesem Uebelstande zu steuern. Der Verfasser erhielt damals ein anerkennendes Dankschreiben von dem höchstsel. Papste Pius IX. Einen weiteren Erfolg seiner Rathschläge war es ihm nicht gegönnt zu erleben. Die kleine Schrift schien der vollständigen Vergessenheit anheimgegeben. — Nach zehn Jahren lesen wir nun in einem französischen Journale, welches den Titel führt: „Les Lettres Chretiennes, Revue d'Enseignement, de Philologie et de Critique" (Bureaux de la Revue: à Lille — à Paris — à Fribourg B. chez Herder), daß sich in Lille eine Gesellschaft unter dem Schutze des hl. Paulus gebildet habe, welche es als eine ihrer Hauptaufgaben betrachte, das Studium der kirchlichen Latinität zu befördern. Es findet sich in dem ersten Hefte der genannten Zeitschrift ein Aufsatz mit der Ueberschrift: „Plan d'étude d'un professeur d'Allemagne sur la latinité ecclésiastique." Es werden aus der oben angeführten Abhandlung Auszüge gegeben und den darin ausgesprochenen Ansichten vollständig beigestimmt. Wir entnehmen Folgendes: „Die kirchliche Latinität, sagt Dr. Zell, umfaßt vier Theile: 1) die kirchlichen Schriftsteller; 2) die heilige Liturgie; 3) den Verkehr in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten; 4) das theologische Studium." Besonders die beiden letzten Theile werden in der Abhandlung ausführlich besprochen und es werden die Einwendungen der Gegner der lateinischen Kirchensprache widerlegt. „Asseveramus potius philosophiam recentiori aliquo sermone expressam, quae a viro linguae latinae probe gnaro eodemque philosophicis studiis subacto latina lingua reddi non possit, proprio suo vitio laborare obscuritatis et confusionis." Diesem fügt er bei: „Will man über den Werth eines neuen philosophischen Systems urtheilen, so genügt eine lateinische Redaction desselben." Und die Theologie betreffend, so sind keine neuen Ausdrücke nöthig, denn die Definitionen, die Dogmen bedürfen keiner andern Ausdrucksweise u. s. f. Die praktische Folgerung alles Gesagten, womit die Abhandlung ihren Abschluß findet, ist folgende: Es ist ein Institut zu gründen, etwa unter dem Namen einer Academie oder eines Seminars der kirchlichen Latinität. Der ausführliche Studienplan dieser Academie wird mitgetheilt und folgender lateinischer Schlußsatz der Abhandlung abgedruckt: Nunquam futurum est, ut potens ille romani oris sonus qui quondam antiquum orbem terrarum personuit, unquam obmutescat; ut viva illa quasi humanitatis vox, per quam leges et rerum publicarum instituta, artes belli et pacis, litterae et doctrina, et quod multo maximum est, religio et Ecclesia per totam Europam propagata est, unquam sit interitura. Sed lingua latina una cum sancta Ecclesia romana catholica in omne aevum perdurabit. „Mit welcher Freude" — so schließt das französische Journal — „würde Dr. Zell, wenn Gott ihn nicht abgerufen hätte, den Absichten der „Gesellschaft der christlichen Literatur unter dem Schutze des heil. Paulus" beigestimmt haben, diesem Werke der christlichen Renaissance!" Durch diese Zeilen möchten

wir auffordern, gleich unseren Nachbarn, die Wichtigkeit der Frage, welche in der genannten Abhandlung dargelegt wird und die vielfach in Deutschland noch nicht gebührend erkannt wird, recht in das Auge zu fassen und uns von der Wahrheit zu überzeugen, daß das Studium der kirchlichen Latinität und die Erhaltung der lateinischen Sprache als Kirchensprache in den Absichten der Vorsehung liegt.

Offene Correspondenz.

R. in W. (Expositio Ssmi.) Am 1. Adventsonntag wurde zu W. die neu erbaute Pfarrkirche feierlichst benedicirt. Dabei wurde die heilige Messe de dominica mit Aussetzung und Commemoratio Sanctissimi celebrirt.

Ist diese Praxis richtig?

Indem wir auf das in Nr. 12 v. J. hierüber im Allgemeinen Gesagte verweisen, wonach eine Expositio Ssmi „nisi ob publicam caussam et gravem," und nicht „sine licentia Episcopi," geschehen soll, fügen wir bei, was das Prager Provinzial-Concil (1863) hierüber sagt: „Si praeter statutos et concessos casus, quibus augustissima Eucharistia exponenda est, peculiaris aliqua causa publicam ejusdem expositionem in quacumque ecclesia desiderare videatur: sciant earum rectores, quod ob causae gravitatem minime faciendae expositionis facultatem habeant, sed omnino petendam esse ab ordinario licentiam." (Acta et decreta pag. 129.)

Pastoral-Fragen und Fälle.

[Die katholische Jungfrau Bertha hat sich mit dem protestantischen Wittwer Berthold verlobt und beabsichtigt die Ehe mit ihm zu schließen. Berthold ist überdies mit Bertha verschwägert, weil dessen frühere Gattin, Julie, die Cousine der Bertha ist.] Der Seelsorger wird das Vorhaben der katholischen Braut nicht billigen, ihr sein Mißfallen über ihren Schritt zu erkennen geben und sie trotz ihrer Freude über die Verlobung bedauern selbst auch für den Fall, daß Aussicht vorhanden wäre, der Bräutigam werde alle Bedingungen erfüllen, um die katholische Trauung zu ermöglichen. Läge es in seiner Macht das Zustandekommen dieser Ehe zu verhindern, so thäte er es um so lieber, als gemischte Ehen noch keinen Nutzen der Kirche und keinen Segen der Familie gebracht haben. Er wird demnach seinen Einfluß nach Möglichkeit geltend zu machen suchen, damit eine solche Ehe überhaupt nicht zu Stande komme, indessen erfährt er es in der Regel zu spät, um hoffen zu können, daß seine Bemühungen erfolgreich sein werden. Durch längere Bekanntschaft und die daraus hervorgehende gegenseitige Zuneigung, der enschlossene Wille einander durchaus anzugehören, macht die Brautpersonen taub für jede wohlmeinende Ermahnung und Belehrung und blind, die Nachtheile und den Unsegen einer solchen jetzt leider so häufigen Verbindung einzusehen.

Die katholische Braut will durchaus die Ehe eingehen, was hat der Seelsorger hierbei zu beobachten?

Zwei Hindernisse stehen der Ehe entgegen, nämlich ein aufschiebendes mixtae religionis und ein trennendes affinitas legitima antecedens. Soll die Ehe licite geschlossen werden, so muß das erste, soll sie valide geschlossen werden, so muß das zweite Ehehinderniß gehoben werden. Die Dispensation von beiden ist nothwendig und aus trifftigen Gründen gewiß zu erreichen und alle Schwierigkeit schwindet, wenn der protestantische Bräutigam die zur Dispensation des impedimentum mixtae religionis kirchlich geforderten Cautelen gäbe und die Mitwirkung des Priesters zur Trauung ermöglichte. Die erste Frau des Berthold ist ebenfalls katholisch gewesen; Berthold hatte jedoch die Cautelen nicht gegeben und die aus seiner Ehe mit Julie gebornen Kinder werden protestantisch erzogen. Es ist demnach nicht zu erwarten, daß er nunmehr die Cautelen geben werde, oder wenn er sie auch gäbe, daß er sie halten werde, ein Umstand, dessen in dem etwaigen Dispensgesuche Erwähnung geschehen müßte.

Wenn er die Cautelen giebt und die doppelte Dispense ist erreicht, so steht der kirchlichen Trauung nichts im Wege.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Bräutigam die Cautelen nicht giebt. Wäre nicht das trennende Ehehinderniß der Affinität vorhanden, so würde ihre Ehe nach der Declaration Benedict XIV. eine giltige sein, wenn sie auch illicite, weil nicht coram parocho proprio eingegangen wäre. Aber das trennende Ehehinderniß der Affinität macht die Ehe ungiltig und die aus dieser Verbindung hervorgehenden Kinder wären illegitim. Knopp, Eherecht pag. 213.

Es entsteht nun die Frage: Soll der Pfarrer die Dispense von Affinität nachsuchen, oder gleichgiltig gegen diese Ehe bleiben und an ihrem Zustandekommen sich gar nicht betheiligen?

Die Gefahr liegt nahe, daß man aus gerechtem Aerger, daß die katholische Braut ihre Pflicht nicht erfüllt, um die katholische Trauung zu erhalten, nur zu leicht geneigt wäre, jede Mitwirkung zur Eingehung dieser Ehe abzulehnen. Indeß frägt es sich, ob dieses Verhalten des Seelsorgers pastorell correct wäre.

Nehmen wir den Fall an, die Brautleute nehmen keine katholische Trauung, sie denken nicht daran, daß die Affinität

ein trennendes Ehehinderniß ist, sie führen ein Leben nach Art der Eheleute und aus ihrer Verbindung gehen Kinder hervor; was ist die Folge hiervon für die vermeintliche Gattin, für die Kinder? Die letzteren sind nach katholischer Anschauung illegitim, sind Kinder der Sünde und müssen die Folgen des Fehlers ihrer Eltern tragen. Die Fürsorge für die Kinder mußte den Seelsorger veranlassen zur Hebung des Hindernisses mitzuwirken, das ihnen so bedeutende Nachtheile brächte. Es kann ja sein, daß die Kinder protestantisch werden, aber wer kennt die Zukunft? Verschiedene Verhältnisse können entstehen, welche der Frau später, vielleicht nach dem Tode des Mannes, es ermöglichen, die Kinder katholisch zu erziehen; es wäre alsdann bedauernswerth, wenn die Kinder illegitim wären, während ihre Legitimität von ihrer Geburt an hätte erreicht werden können.

Schlimmer sind noch die Folgen für die katholische Frau. Sie würde im Concubinat leben, käme sie ad confessionem, es könnte ihr der confessarius die Absolution nicht ertheilen, da ihr Leben ein schwer sündhaftes ist und sie in beständiger Gelegenheit zur Sünde lebt. Der Confessarius müßte darauf dringen, daß sie den Mann verlasse und das wäre von ihr entweder gar nicht zu erlangen oder unter Umständen unausführbar, es bliebe demnach zuletzt nichts übrig, als die Dispense von der Affinität pro foro interno für sie nachzusuchen und die Ehe zu revalidiren.

Was unter diesen Umständen geschehen könnte, ja geschehen müßte, das kann man um so mehr früher thun, um viel Unheil zu verhüten.

Daß Bertha eine gemischte Ehe illicite eingehen will, ist ein Uebel; daß sie mit einer verschwägerten Mannsperson die Ehe ohne Dispense (invalide) eingehen soll, ist ein noch viel größeres Uebel. Kann man beide Uebel nicht beseitigen, so wird man wenigstens das größere zu beseitigen suchen, also mitwirken, daß die Ehe wenigstens valide geschlossen werde, wenn sie nicht zugleich licite geschlossen werden kann. Denn wenn auch die Braut eine unerlaubte Ehe eingeht, so ist sie dadurch noch nicht excommunicirt und hat in tantum quantum Anrecht auf die Gnaden und Vergünstigungen der Kirche, andrerseits hat der Diener der Kirche die Pflicht sich ihrer insoweit es möglich ist anzunehmen.

Der Seelsorger lasse demnach die Braut zu sich kommen, sobald er es erfahren, daß sie die quäst. Ehe eingehen will und stelle ihr vor, wie es wegen des trennenden Ehehindernisses unmöglich und wegen des aufschiebenden Ehehindernisses unerlaubt für sie ist, die Ehe einzugehen. Er wird sich bemühen die Braut dazu zu vermögen, daß sie lieber das Verhältniß löse, bevor sie eine ungiltige Ehe eingehe. Sollte sie jedoch in jedem Falle Willens sein, die Ehe einzugehen, so mache er sie darauf aufmerksam und verpflichte sie, daß sie die Dispense von der Affinität für sich erwirke und in keinem Falle eher in die Ehe trete, als bis sie die Dispense erhalten hat.

Ratibor. Curatus Krahl.

Aus dem Seelsorgsleben.

(„Pauperes Christi thesauri ecclesiae,“) die Armen Christi sind die Schätze der Kirche. Von der Wahrheit dieser Worte des heil. Laurentius, seines Pfarrpatrons, war Pfarrer v. Galen auf's Tiefste durchdrungen, darum waren ihm die Armen vor Allen lieb und theuer; ihrer nahm er sich mit besonderer Sorgfalt an, weil er dafür hielt, sie bedürften der Hülfe und des Trostes in um so höherem Grade, als sie hienieden nur Entbehrungen und Leiden aller Art zu dulden hätten. Seine werkthätige Liebe erstreckte sich nicht blos auf Jene, die ihn um Almosen ansprachen, sondern er suchte besonders die auf, die ihre Armuth zu offenbaren sich schämten, deren Noth aber darum um so bitterer war. Hatte er auch nie an sich selbst erfahren, was Noth sei, so fühlte sein mitleidiges und theilnehmendes Herz doch sehr wohl, wie herbe ein Schmerz ist, den kein Mensch kennt, und wie bitter die Thränen sind, die Niemand trocknet. Wie er überhaupt die Verhältnisse seiner Gemeinde auf's Genaueste kannte, so wußte er auch die verschämten Armen besonders geschickt herauszufinden, und die nothwendige Unterstützung in so zarter und heimlicher Weise zu reichen, daß weder das Ehrgefühl der Armen verletzt wurde, noch irgend Jemand davon Kunde bekam Manche Beispiele seiner Liebe zu den Armen sind erst nach seinem Tode bekannt geworden. So ließ er einst einem Dürftigen, von dem das Dienstpersonal im Pfarrhause nicht wissen sollte, daß er Almosen empfing, in dunkler Nacht durch das Fenster einen Rock zukommen. Auch scheute er sich nicht, in düsterer Abendstunde die Almosen den verschämten Nothleidenden selbst zuzutragen. Als er einstmals mit einem Sack auf dem Rücken auf einem solchen abendlichen Gange wieder begriffen war, begegnete ihm der Todtengräber, welcher in der Meinung, es sei ein ihm bekannter Schacherjude, ihn anredete mit den Worten: „Guten Abend, Jakob! Heute hast du aber einen guten Handel gemacht.“ Ob dieser sonderbaren Verwechselung konnte sich der Pfarrer des Lachens nicht verwehren. Staunend erkannte ihn jetzt der Todtengräber. Was der Sack enthielt ist unbekannt geblieben.

Er unterstützte die Armen nicht blos durch Geldspenden, sondern öffnete ihnen auch seine Kornspeicher, versorgte sie mit Brennmaterial, Kleidungsstücken und Bettzeug, speisete

fortwährend arme Kinder, verschaffte armen Knaben einen Dienst oder ließ sie auf seine Kosten ein Handwerk lernen, und bot dürftigen Studenten die zu ihren Studien nothwendigen Mittel.

Vorzüglich können auch die Armen Coesfelds von seiner Mildthätigkeit, die er als Caplan daselbst ausübte, Zeugniß ablegen. Als im Jahre 1853 ein Hagelschlag die Felder um Coesfeld verwüstete, ließ er auf seine Kosten mit großen Geldsummen ganze Wagen voll Getreide und sonstiger Lebensmittel herbeischaffen, um dadurch die Noth zu lindern. An den höchsten Festen des Jahres speiste er die Armen, doch so, daß Niemand wußte, welche Hand die Wohlthat spendete; einmal belief sich die Summe, die er darauf verwandte, auf mehr als achtzig Thaler. Manches, von dem, was er gethan, ist niemals in die eigentliche Oeffentlichkeit gedrungen, da er auch dort seine Wohlthaten, so viel wie möglich, im Geheimen zu spenden suchte. Freilich, wird vielleicht Mancher sagen, er konnte es, denn er war reich; aber zur Mildthätigkeit genügt das Können allein nicht. Daß er aus seinem Vermögen stets mit reicher Hand spendete und auf Geld gar keinen Werth legte, wenn es darauf ankam, gute Zwecke zu befördern und den Armen zu helfen, davon würde, wenn Gott der Herr ihn nicht in die Ewigkeit berufen, der durch seine unermüdete Sorgfalt und Thätigkeit für die Armen und Kranken rühmlichst bekannte Vikar Winken in Coesfeld, Vieles erzählen können, der oftmals mit Gaben beschwert, mit freudestrahlendem Antlitz, die Wohnung seines Freundes, des Caplans v. Galen, verließ. (Aus dem Leben des Pfarrers v. Galen in Lembeck.)

Literatur.

Repertorium Rituum. Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen von Pf. Hartmann. 4. Aufl. Paderborn. Schöningh. 1880. Preis 10 Mark.

Für die Brauchbarkeit dieses für die Kenntniß und rechte Ausübung des Ritus bestimmten Buches spricht schon sein äußerer Erfolg, die in kurzem Zeitraum nothwendig gewordene vierte Auflage. Es behandelt in 2 Bänden die rituellen Vorschriften bezüglich des Officium divinum, die Processionen, Benedictionen, die heil. Sacramente und die heil. Messe. Sein besonderer Vorzug besteht in der großen Genauigkeit wie einer gedrängten Uebersichtlichkeit.

Das Kirchenjahr. Von J. G. v. Ehrler. 2. Auflage. Freiburg. Herder 1880. Preis pro Heft 1 M. 50 Pf.

Mit dem 20. und 21. Hefte ist dieses vortreffliche Predigtwerk beendet. Die beiden Schlußheften bringen Cyclen von Fastenpredigten über: die Freunde des Heilandes in seinem Leiden; die Beichte; das allerheiligste Sacrament des Altars. Eine sehr willkommene Beigabe ist das mit vieler Mühe gearbeitete Materien-Register. M.

Verordnungen.

(Die Wiederincourssetzung betr.) Die königliche Regierung (Köln) macht Folgendes bekannt:

Nachdem in jüngster Zeit die Berechtigung der katholischen Kirchen-Vorstände anerkannt worden ist, die Wiederincourssetzung der von ihnen außer Cours gesetzten, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Werthpapiere, welche zum kirchlichen Vermögen gehören, selbst zu bewirken, wird zur Beachtung für die betreffenden kirchlichen Gemeinde-Organe hierdurch darauf hingewiesen, daß bei den Wiederincourssetzungs-Vermerken zur Vermeidung von Weiterungen die gesetzlich vorgeschriebenen Formen genau zu beobachten sind. Es kommen hierbei hauptsächlich die folgenden Punkte in Betracht: 1. Die Kirchen-Vorstände sind zur Außer- und zur Wiederincourssetzung nur solcher Inhaberpapiere befugt, welche den von ihnen vertretenen Kassen-Fonds oder Anstalten gehören. 2. Die Außercourssetzung erfolgt am zweckmäßigsten durch den Vermerk: Außer Cours gesetzt . . . . den . . ten . . . 18 . . Der Kirchen-Vorstand der . . . . Gemeinde. Einer Unterschrift oder der Beidrückung des Amtssiegels bedarf es bei dem Außercourssetzungs-Vermerk nicht. 3. Ist die Außercourssetzung von einer dem Kirchen-Vorstande vorgesetzten Behörde erfolgt, so kann auch die Wiederincourssetzung nur durch die letztere erfolgen. 4. Die Wiederincourssetzung darf keine andere Fassung enthalten als die nachstehende: Wieder in Cours gesetzt . . . . den . . ten . . . 18 . . Der Kirchen-Vorstand der . . . . Gemeinde. Diesem Vermerk muß das Amtssiegel in schwarzer Farbe, sowie die Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder beigefügt sein. 5. Sowohl bei den Außer- als bei den Wiederincourssetzungs-Vermerken ist auf die größte Raum-Ersparniß Bedacht zu nehmen.

Notizen.

(Für Prediger) bringt das augsburger Pastoralblatt folgende treffende Mahnungen. „Die rechte Meinung vor und nach der Predigt ist diese: Alles zur größeren Ehre Gottes. Ein Geistlicher pflegte diese Meinung vor der Predigt in folgendes Gebet zu kleiden: O Gott, gieb mir den Glauben Petri, die Kraft Pauli und die Liebe des Johannes, daß ich dein Wort verkünde zu deiner Ehre und zum Heile meiner Zuhörer. Nach der Predigt lautete sein Gebet: Hab ich's gut gemacht, Herr, so weih' ich's dir; hab' ich's schlecht gemacht, Herr, verzeih' es mir. Die Popularität beim Predigen ist nothwendig, sonst gleicht die Predigt einem Schlüssel, der nicht sperrt. Besser ein minder schöner Stil, als daß man vom Volke nicht verstanden wird. Melius est ut nos reprehendant grammatici, quam non intelligant populi, sagt der heil. Augustin. Nie darf sich aber die Popularität ins Unwürdige, Platte und Gemeine verlieren. So etwas gehört nicht auf eine Kirchenkanzel, schickt sich nicht für einen Geistlichen und gefällt selbst den Bauern nicht, der an Sonn- und Festtagen von einem studirten Herrn etwas Besseres erwartet. Es ist eine vernichtende Anklage, wenn gemeine Leute sich darüber beschweren, daß ihr „Herr" gar so „gemein" oder „zu gemein" sei. Der Geistliche darf bei aller Herablassung zum Volke nie vergessen, daß er denn doch auch das Volk zu sich emporheben soll. Die Predigt sei kurz und gut. Nach dem Ausspruche des heil. Franz von Sales ist an einem Prediger nichts widerwärtiger als die Länge. Was zu lang ist, langweilt. Besser die Leute bedauern,

daß die Predigt schon zu Ende ist, als daß sie seufzen nach dem Ende. Die zu lange Dauer verstimmt, und auf einen verstimmten Zuhörer hat die schönste Rede keine Wirkung mehr."

(Die fleißige Verkündigung des Wortes Gottes) empfiehlt das 11. Statut der Diöcesansynode von Brixen (im Jahre 1511) mit folgenden Worten: Quoniam seminare sive predicare verbum dei res sit in ecclesia catholica saluberrima, et beati dicuntur voce evangelica, qui verbum deum audiunt et illud custodiunt, ideirco admonemus pastores ecclesiarum, ut in seminando verbum dei sint solliciti ac circumspecti, maxime ut utilia dicant, inutilia vero et vana ac piorum mentium offensiva omittant, sed pocius scripturam sacram, precipue veteris et novi testamenti, et imprimis evangelium Christi plane et intelligibiliter dominicis et aliis solennibus diebus populo predicent, primo textum prout jacet, vulgariter exponendo, deinde subjunctis apostillis, vel per membra declarent, prout capacitatis plebis convenire cognoverint. Et quia repetita noticia mandatorum dei multum edificat in populo, ordinamus, ut rectores ecclesiarum parochialium adminus semel in anno assumant materiam decem preceptorum, et illam diffuse cum correctione vitiorum convenienter prosequantur, inducentes cum summa diligentia populum et agendum penitentiam pro peccatis commissis.

(Eine interessante griechische Inschrift.) Auf mehreren altchristlichen Taufbrunnen der orientalischen Kirchen, sowie an Weihwassergefäßen ist häufig eine interessante Umschrift zu finden, welche rückwärts gelesen ebenfalls ganz gleich lautet. Sie heißt in lateinischen Buchstaben geschrieben: „Nipson anomimata mi monan opsin" (zu deutsch: Wasch ab die Fehler, nicht das Antlitz allein). Diese Inschrift soll vom großen heiligen Kirchenlehrer Gregor von Nazianz, der als Erzbischof und Patriarch von Konstantinopel im Jahre 390 starb, herstammen.

(Ein Gebet vor dem Beichthören mit Ablaß.) Unter dem 27. März 1854 bestätigte der hl. Vater nachstehendes Decret der Congregation der Indulgenzen.

Ad preces humillimas R. Patris Jacobi Pignone del Carretto Clericorum Regularium Theatinorum Praepositi Generalis S. D. Noster Pius IX. benigno inclinatus omnibus et singulis Confessariis in Universo Orbe Catholico existentibus infra enunciatam Orationem antequam ad Sacramentales excipiendas Confessiones assideant, corde saltem contrito, et devote recitantibus centum dierum Indulgentiam semel tantum in die acquirendam, clementer est elargitus. Praesenti perpetuis futuris temporibus valituro absque ulla Brevis expeditione.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum.

(L. S.) **F. Card. Asquinius,** Praef.

A. Colombo, Secret.

Oratio recitanda ante sacramentales confessiones excipiendas.

Da mihi Domine, sedium Tuarum assistricem Sapientiam, ut sciam judicare populum Tuum in justitia et pauperes Tuos injudicio. Fac me ita tractare Claves Regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam cui, aperiendum sit. Sit intentio mea pura, zelus meus sincerus, charitas mea patiens, labor meus fructuosus. Sit in me lenitas non remissa, asperitas non severa; pauperem ne despiciam, diviti ne aduler. Fac me ad alliciendos peccatores suavem, ad interrogandos prudentem, ad instruendos peritum. Tribue, quaeso, ad retrahendos a malo solertiam, ad confirmandos in bono sedulitatem, ad promovendos ad meliora industriam, in responsis maturitatem, in consiliis rectitudinem, in obscuris lumen, in implexis sagacitatem, in arduis victoriam, inutilibus colloquiis ne detinear, pravis ne contaminer, alios salvem, me ipsum ne perdam. Amen.

(In allen ächten Offenbarungen) stellt sich Gott stets auf die Seite der von ihm bestellten kirchlichen Autorität, weist die Begnadigten mit seinen Befehlen an ihre kirchlichen Oberen, macht die Ausführung seines Willens von ihrem Willen und ihrer Zustimmung abhängig, wofür in den Lebensbeschreibungen der Heiligen vielfach Beläge zu finden sind. So z. B. im Leben der heil. Theresia (cap. 29) und der seligen Margarethe von Alacoque. Die letztere hörte einst vom Heilande die Worte: „Ich bin nicht ungehalten über den Widerstand aus Gehorsam, für den ich mein Leben hingegeben. Aber du sollst wissen, daß ich Herr meiner Gnaden bin und daß nichts im Stande ist, mich an der Durchsetzung meiner Absichten zu hindern. Ich will nicht bloß, daß du thuest, was deine Obern wollen, sondern daß du nichts thuest von dem was ich dir befehle ohne ihre Zustimmung. Ich liebe den Gehorsam; ohne ihn kann man mir nicht gefallen." (Daniel, Leben der s: M. Margaretha 1, 71.)

(Die Begierdetaufe.) Weil zur Seligkeit für alle Menschen die Taufe in re vel saltem in voto absolut nothwendig ist, so hat die sog. Begierdetaufe eine ganz eminente Wichtigkeit für jene, welche die sacramentale Taufe nicht empfangen können, oder wegen eines wesentlichen Gebrechens beim Empfange des Sakramentes dasselbe in Wirklichkeit nicht erhalten haben. Es heißt daher in der Inst. past. Eystett. (tit. II. c. III.): Bene sibi notent parochi, quod sedulo instruendi sint fideles de baptismo flaminis, ut nempe quilibet in subsidium defectus cujusdam substantialis forte in suo baptismo admissi votum quandoque et desiderium hujus sacramenti concipiat et cum actu contritionis vel caritatis perfectae conjungat. In der Begierdetaufe ist wenigstens implicite das Verlangen nach der sacramentalen Taufe enthalten, sie wirkt aber nicht ex opere operato, sondern nur operantis. Sie ersetzt die Wassertaufe, insofern sie gleich dieser den Nachlaß aller Sündenschuld wirkt; allein sie drückt der Seele den Character nicht ein und tilgt auch nicht alle Strafe. Der heil. Thomas sagt: universalis absolutio (ob omni culpa et poena) fit in perceptione baptismi (proprii seu fluminis) et in martyrio (b. sanguinis). Si quis catechumenus sit habens desiderium baptismi, talis decedens non statim pervenit ad vitam aeternam, sed patietur poenam pro peccatis praeteritis: ipse tamen salvus erit quasi per ignem. 3. qu. 68. a. 2.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Pfarrer Robert Großmann in Jätschau, † 15. Dez. 1880. C. L.
Pfarrer Augustin Gorke in Woinowitz, † 17. Dez. 1880.

Heiligenbildchen zu den bevorstehenden Neujahrsumgängen

empfiehlt

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau

zu den nachstehenden Preisen:

Schwarz, das Bund (100 Blatt) für 50, 90, 110, 120, 150 und 200 Pfge.
" mit bunter Einfassung für 70, 75, 80, 100, 110, 125, 150, 175, 180, 200, 225, 300 Pfge.
Colorirt, das Bund für 200, 225, 240, 250, 270, 280 Pfge.
Spitzenbilder schwarz, das Dutzend von 50 Pf. — 1,80 M.
Spitzenbilder colorirt, das Dutzend von 2 Mark bis 9 Mark.
Französische Bogenbilder zu 75, 100 und 200 Pfge. pro Bogen (auf diese hübschen und preiswürdigen Bildchen erlauben wir uns ganz besonders aufmerksam zu machen).
Symbolbilder in elegantem Farbendruck und eine Auswahl ganz feiner Spitzenbildchen, Preis pro Blatt 50, 60 und 75 Pfge.

Ansichts-Sendungen stehen bereitwilligst zu Diensten und bitten wir bei geneigten Aufträgen um möglichst genaue Angaben der Sorten, sowie des zu verwendenden Preises, um darnach die Auswahl treffen zu können.

G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen,

in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Ludwig, M., Die christliche Mutter. Entwürfe zu Vorträgen über die Pflichten christlicher Mütter für die Kanzel und für Mütter-Vereine. Mit kirchl. Approbation. 8°. geh. M. 3.

Molitor, Dr. Wilh., Predigten auf die Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. **Zweite Lieferung.** 8°. geh. M. 1.

Das zweibändige Werk wird in circa 12 Lieferungen von je 6 Bogen à 1 Mark rasch erscheinen.

Mainz, im November 1880. **Franz Kirchheim.**

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Knecht, Dr. F. J., Die Staatserziehung ist im Prinzip verwerflich. Den Freunden der christlichen Jugendbildung gewidmet. **Canisiusvereins-Broschüren Nr. 1.** gr. 8°. (38 S.) 40 Pf. — Der Vorstand des Canisius-Vereins hat den Beschluß gefaßt, die Schulfrage von verschiedenen Seiten in zwangslosen Broschüren zu beleuchten.

Schmitt, Dr. J., Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichts. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. **Sechste, neu durchgesehene Auflage.** 8°. (X u. 336 S.) M. 2.40.

Verlag der **Jos. Kösel'**schen Buchhandlung in **Kempten.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Soeben erschienen:

Praktischstes Hilfs-Mittel zum Brevier-Gebet!

Breviarium parvum

ex Breviario Romano collectum et ad usum quotidianum in festis per annum accommodatum. Accedunt orationes ante et post missam dicendae. Cum approbatione rmi episcopi Rottenburgensis. Editio altera.

kl. 8°. Schwarz- und Rothdruck. Preis geh. und beschn. 1 M., gebd. in Leder (biegbar) mit Goldschn., runden Ecken und Einleg-Tasche 2 M. 80 Pf.

Enthält die Horae diurnae Breviarii Romani in festis per annum sowie sämmtliche Communia (etiam B. M. V.), ferner die Preces ante et post Missam etc., Alles in sehr eleganter Ausstattung und deutlicher, leicht lesbarer Schrift. — Die große praktische Brauchbarkeit dieser Broschüre wird am besten bei der Benützung selbst zu Tage treten. Mit diesem Heftchen und etwa einem Bogen aus einem Einlegbrevier kann der Kleriker, unbeschwert durch einen großen Brevierband, Tage lang auskommen, — für kleine Reisen und Filialgänge ꝛc. ein nicht zu unterschätzender Vortheil! Jede Buchhandlung liefert Exemplare zur Einsicht.

Kirchliche Kunst.

Bezüglich schöner, insbesonders rücksichtlich wahrhaft kunstvoll gestickter kirchlicher Gewänder und Paramente zu recht bescheidenen Preisen, wollen sich die P. T. Hochwürdigen Herren Seelsorger und Priester vertrauensvoll an die **Kirchliche Kunststickerei** der **Geschwister Lindner** in **Innsbruck,** Pfarrgasse Nr. 5, wenden, welche sich ihrer hervorragenden Arbeiten und billigen Preise wegen, auch durch viele öffentliche Anerkennungen, großen Rufes erfreut.

Diesbezügliche Aufträge besorgt auch gütigst, als Vertreterin dieser Anstalt, G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.